



**Hochschullehrerbund (hlb)
Landesverband Thüringen**

Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Postanschrift:

Landesvorsitzende

*Prof. Dr. Regina Polster
c/o Fakultät Informatik
Hochschule Schmalkalden
Postfach 10 04 52
98574 Schmalkalden
Telefon: +49 (0) 151 4222 4763
Telefax: +49 (0) 3683 – 688 4499
E-Mail: r.polster@hs-sm.de oder
sekretariat@hlb-thueringen.de*

Erfurt, der 2. Juni 2021

Per E-Mail an: Matthias.Machts@tfm.thueringen.de
Cc: britta.otte@tfm.thueringen.de
Cc: Peter.Gemmeke@tmwwdg.thueringen.de

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Hier: Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Thüringen
- Ihr Schreiben vom 04.05.2021 – P 1500-04.13/2021 Dok.: 78729/2021

Sehr geehrter Herr Machts,

mit Schreiben vom 04.05.2021 wurde der Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation“ gebeten. Nachfolgend nimmt der Hochschullehrerbund Thüringen in seiner Eigenschaft als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Deutschland wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Hinweise

Der **hlb** Thüringen begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Thüringer Besoldungsgesetzgebers, eine verfassungsgemäße Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dabei der Umsetzung der gerichtlich aufgestellten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung in Berlin und zur Besoldung kinderreicher Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen. Das Gericht befasste sich mit seinen Entscheidungen vom 04.05.2020 im Rahmen mehrerer Richtervorlagen (Az.: 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u. a.) mit der Frage der Vereinbarkeit der dortigen Besoldungsgesetze mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Eng ausgerichtet auf diese verfassungsgerichtliche Judikatur, die verschiedene Parameter und Prüfungsstufen aufstellt, um die Amtsangemessenheit der Besoldung zu bewerten, ging nunmehr der Thüringer Besoldungsgesetzgeber vor, um teils auch mit Wirkung für die Vergangenheit Besoldungsanpassungen vorzunehmen.

II. Konkrete Anmerkungen

Durch den Gesetzentwurf sollen nunmehr die bisherigen Besoldungsvorschriften für Beamtinnen und Beamte in Thüringen zur Umsetzung der gerichtlichen Hinweise des Bundesverfassungsgerichts durch drei neu eingefügte Regelungen (§ 67d–§ 67f) ergänzt werden.

Regelungen für mögliche Nachzahlungen für die Jahre 2008 bis 2018 bilden die Grundlage für eine verfassungsgemäße Alimentation für die Vergangenheit. Durch Änderungen in den Anlagen 5 und 6 soll zudem für die Jahre 2020 und 2021 eine verfassungsgemäße Alimentation sichergestellt werden.

Im Einzelnen:

1. verfassungsgemäße Alimentation für die Vergangenheit (Nachzahlungen)

Die Neuregelung des § 67d Absatz 1 begründet einen Anspruch auf den Erhalt einer Nachzahlung für die Jahre 2008 bis 2018 sofern im jeweiligen Haushaltsjahr Widerspruch gegen die Besoldung eingelegt wurde und über die Ansprüche noch nicht abschließend entschieden wurde. Für die W- und C-besoldete Berufsgruppe der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen/HAW ergibt sich dabei ein Prozentsatz aus der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt und Familienzuschlag im Umfang von 0,3 bis 5,9.

Die Neuregelung des § 67e begründet darüber hinaus einen Anspruch auf den Erhalt einer zusätzlichen Nachzahlung für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern für die Jahre 2008 bis 2019 im Umfang von 91 € bis 265 €, falls wiederum im jeweiligen Haushaltsjahr Widerspruch gegen die Besoldung eingelegt wurde und über die Ansprüche noch nicht abschließend entschieden wurde.

Anmerkung des hln:

Die Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Kläger und Widerspruchsführer folgt dem beamtenrechtlichen Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung, der der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht – bspw. BVerwG, Urteil vom 28.06.2011 (2 C 40/10), Urteil vom 04.05.2017 (2 C 60/16): Besoldungsansprüche, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, bedürfen einer vorherigen Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr – und ist damit zumindest juristisch nicht zu beanstanden.

Vom Besoldungsgesetzgeber sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine Betroffenheit bei nicht amtsangemessener Besoldung für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger im maßgeblichen Zeitraum bestand, unabhängig von der aktiven Einlegung von Rechtsmitteln. Es sollte daher nicht nur das unbedingt erforderliche juristische Minimum gewährt werden, sondern eine politische Entscheidung getroffen werden, dass sämtliche von der Rechtsverletzung betroffene Beamtinnen und Beamten eine entsprechende Nachzahlung erhalten.

Auch bleibt die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unberücksichtigt, für die jedoch gleichermaßen der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Berücksichtigung finden muss; auch in der Phase des Ruhestands müssen sie über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihren Familien über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017, 2 BvL 10/11).

2. Verfassungsgemäße Alimentation ab 2020

Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ab 2020 sollen Änderungen in den Anlagen 5 und 6 erfolgen. Dies führt im Ergebnis mit Blick auf die Berufsgruppe der Professorinnen und Professoren zu einer Erhöhung des Grundgehaltssatz beschränkt auf die Besoldungsgruppe W 3.

Des Weiteren sollen die für die den Zeitraum ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie nochmals ab dem 01.01.2021 kinderbezogenen Stufen des beamtenrechtlichen Familienzuschlags erhöht werden.

Anmerkung des *hlb*:

Zu beanstanden ist hier, dass Beamtinnen und Beamte mit dem Familienstand ledig und verheiratet ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kinder von der Wirkung der Erhöhung ausgeschlossen werden. Eine amtsangemessene Alimentation wird damit abgesehen von der Besoldungsgruppe W 3 auch ab 2020 nur teilweise für Beamtinnen und Beamte hinsichtlich drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern gewährleistet.

Ebenfalls ohne Berücksichtigung bleibt die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

III. Forderung des *hlb*

Der kinderbezogene Familienzuschlag ist zwar Bestandteil der Besoldung. Zur Erreichung des Ziels einer amtsangemessenen Besoldung für alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger jedoch – wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt – ist dies ungeeignet.

Der *hlb* fordert daher eine Umsetzung der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation durch eine spürbare Anhebung der Grundbesoldung, damit Besoldungs- und Versorgungsempfänger gleichermaßen eine amtsangemessene Alimentation erhalten können.

Dabei sollte der Besoldungsgesetzgeber nicht nur das verfassungsrechtlich zwingend gebotene Minimum an Besoldungsansprüchen gewähren, zu dem er aus rechtlichen Gründen gezwungen ist. Die politisch zu treffende Bewertung und Würdigung der Leistungen der Beamtinnen und Beamten gebietet es, einen Abstand zum verfassungsrechtlich gebotenen Minimalniveau der Besoldung herzustellen, an dem alle Beamtinnen und Beamte teilhaben.



Hochschullehrerbund (hl**b)
Landesverband Thüringen**

Außerdem stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich fest, dass die Besoldungsgruppe W 2 für das Jahr 2020 unterdurchschnittlich besoldet wurde. Der **h**l**b** fordert, dass auch für die Besoldungsgruppe W 2 eine Anhebung erfolgt, um sie wenigstens auf das Durchschnittsniveau zu bringen.

Für eine aktive Diskussion der von uns angesprochenen Punkte stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Regina Polster

Landesvorsitzende
hl**b** Thüringen

Der Hochschullehrerbund **h**l**b** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit über 7.300 Mitgliedern. Der **h**l**b** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.